

Lösungsvorschlag: Neue Seiten eines alten Stars¹

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 2. Persönlicher Schutzbereich
 3. Zwischenergebnis
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Schranke
 2. Schranken-Schranken
 - a) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen
 - b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes
 - aa) § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG
 - (1) Legitimer Zweck
 - (2) Geeignetheit
 - (3) Erforderlichkeit
 - (4) Angemessenheit
 - (a) Rechtfertigungsanforderungen
 - (b) Abwägung
 - bb) § 23 Abs. 2 KUG
 - (1) Legitimer Zweck
 - (2) Geeignetheit
 - (3) Erforderlichkeit
 - (4) Angemessenheit
 - cc) §§ 1004, 823 Abs. 1, 2 BGB
 - dd) Zwischenergebnis
 - c) Zwischenergebnis
 3. Zwischenergebnis
- IV. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit F durch die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 verletzt ist. Dies ist der Fall, soweit der Schutzbereich betroffen ist und durch die angegriffenen Entscheidungen ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung verkürzt wurde.

Beachte: Das BVerfG prüft im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gegen Urteile / Beschlüsse **nicht** die richtige Anwendung des **einfachen** Rechts, sondern Verletzung **spezifischen Verfassungsrechts** (das BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“). Der „Fehler“ muss demnach in der Nichtbeachtung der Grundrechte liegen. Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts nach diesen Grundsätzen ist dann gegeben, wenn das Urteil des Gerichts:

- selbst Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte (z. B. Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt (z. B. in seiner Entscheidung das entsprechende Grundrecht unverhältnismäßig beschränkt)
- seine Entscheidung auf eine grundrechtswidrige Norm stützt oder

¹ Lesehinweis: der Fall ist der Entscheidung BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, verfügbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html, und der Berichterstattung unter <http://www.express.de/regional/koeln/ex-ksc-profi-soll-domina-vergewaltigt-haben/-/2856/759676/-/index.html> nachgebildet. Generell zur Frage des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Rechtsprechung des BVerfG statt vieler etwa BVerfGE 120, 180 – Caroline von Monaco IV; BVerfGE 101, 361 – Caroline von Monaco II; BVerfGK 8, 205 – Prinz Ernst August von Hannover, letztere für die Frage der identifizierenden Berichterstattung. Eine Besprechung der hier gegenständlichen Entscheidung findet sich bei *Jahn*, NJW 2009, S. 3344 ff., vgl. im Übrigen die Verweise beim auszugsweisen Entscheidungsabdruck in NJW 2009, 3357.

- bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts grundrechtliche Wertungen nicht beachtet hat („mittelbare Drittwirkung von Grundrechten“)

Entsprechend die Darstellung des BVerfG: „Die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts im Einzelfall sind indes Sache der Fachgerichte und einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Bei Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften müssen die zuständigen Gerichte allerdings die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend berücksichtigen, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf Ebene der Rechtsanwendung gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, 198 [205 ff.]; 85, 1 [16]; 114, 339 [347 f.]). Dies verlangt in der Regel eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange, die im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale des einfachen Rechts vorzunehmen ist und die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat (vgl. BVerfGE 99, 185 [196]; 114, 339 [348]).“²

I. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich eröffnet sein.

1. Sachlicher Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat sich aus einem Teilbereich des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu einem eigenen Grundrecht verselbstständigt. Seine Aufgabe ist es, im Sinne der Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichert damit jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Übersicht „*Allgemeines Persönlichkeitsrecht – Schutzrichtungen*“).

Der Grundrechtsträger erfährt dabei einen Schutz in mehrere Richtungen: zum einen dient das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutz der Privatsphäre.

Zum anderen schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Darstellung von Personen in der Öffentlichkeit. Danach soll der Einzelne selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen machen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu Einzelverbürgungen anerkannt wie das Recht am eigenen Bild, das Recht am eigenen Wort, das Recht auf Gegendarstellung, der Schutz der Ehre und das Recht des Strafgefangenen auf Resozialisierung. Darüber hinaus umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, worunter man die Befugnis des Einzelnen versteht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Geschützt ist demnach nicht nur die Entscheidung, ob Fotos Gegenstand einer öffentlichen Darstellung sind sondern auch, inwieweit die Öffentlichkeit über Umstände aus dem Leben informiert wird, welche die Art und Weise der Wahrnehmung der betreffenden Person durch diese Öffentlichkeit bestimmen.

Vorliegend wird durch die Abbildung eines Fotos i.R.d. Berichterstattung das Bild (i.e.S.) des F in Zusammenhang mit dem Strafprozess öffentlich wahrgenommen, ohne dass F sich mit der Veröffentlichung dieses Bildes einverstanden erklärt hat. Es ist damit der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild betroffen. Auch die Ausprägung Schutzes vor fehlerhafter Darstellung in der Öffentlichkeit ist tangiert, indem Informationen über F in Gestalt der strafrechtlichen Ermittlungen, die dieser nicht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wollte, publiziert werden. Dies alles im Zusammenhang mit Informationen, die der Privatsphäre des F zuzuordnen sind (hier durch die Darstellung zumindest eines Teils des Sexuallebens des F).

Der sachliche Schutzbereich ist demnach eröffnet.

² BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, Absatz-Nr. 17,
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html.

2. Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich umfasst infolge der Ausgestaltung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als „Jedermannsgrundrecht“ zuvörderst natürliche Personen. F ist natürliche Person, mithin auch Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Auch der persönliche Schutzbereich ist demnach eröffnet.

3. Zwischenergebnis

Der Schutzbereich ist eröffnet.

II. Eingriff

Es müsste in den Schutzbereich eingegriffen worden sein. Ein Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, gleichgültig, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.

Die Beeinträchtigung geht zwar zunächst von einer privaten Gesellschaft (hier der Sachsen-Express digital GmbH & Co. KG). Diese Beeinträchtigung wird indes letztinstanzlich von den Gerichten „gehalten“, wodurch sich die Beeinträchtigung seitens einer staatlichen Institution manifestiert. Durch die gerichtlichen Entscheidungen wird der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts damit im vorstehenden Sinne verkürzt.

Die Berichterstattung über Entstehung, Ausführung und Verfolgung einer Straftat unter Namensnennung, Abbildung und Darstellung des Straftäters greift zwangsläufig in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht ein, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert (vgl. BVerfGE 35, 202 [226]; BVerfG NJW 1993, 1463 [1464]; BVerfGK 8, 205).³

Ein Eingriff ist mithin gegeben.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

1. Schranke

Dann müsste der Eingriff durch die Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gedeckt sein. Fraglich ist, welchen Schranken dieses Recht unterliegt.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht könnte entsprechend der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG unantastbar sein und damit keiner Einschränkung unterliegen. Dagegen spricht jedoch, dass die Verbindung des Art. 2 Abs. 1 mit der in Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde lediglich als Auslegungsmaßstab und Schutzverstärkung für Art. 2 Abs. 1 GG dient. Es sind damit die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG heranzuziehen, die jedoch infolge der Verknüpfung mit Art. 1 Abs. 1 GG in der Verhältnismäßigkeitsprüfung verstärkten Rechtfertigungsanforderung unterliegen.

Demnach ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet.⁴ Als Teil der verfassungsmäßigen Ordnung kann jedes Gesetz Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG sein, also auch das KUG, das BGB und das StGB. Einschränkend kann auch die Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG wirken. Dann müssten diese Normen indes formell und materiell verfassungsgemäß sein.

³ BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, Absatz-Nr. 15,
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html.

⁴ BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, Absatz-Nr. 16,
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html.

2. Schranken-Schranken

a) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen

Ausweislich des Bearbeitervermerkes sind die zugrundeliegenden Rechtsnormen formell und materiell verfassungskonform. Gerade zur Verfassungskonformität des Schutzkonzepts des KUG mit der Verfassung vgl. den Fall „*Handel für die Welt*.“

b) Verfassungsmäßigkeit der Einzelakte

Die Einzelakte basieren hinsichtlich der Abbildung eines Fotos auf §§ 22, 23 KUG, im Übrigen (hinsichtlich der textlichen Darstellung von Informationen) sowie ergänzend auch für die Abbildung auf §§ 1004, 823 BGB. Für die Verfassungsmäßigkeit der Einzelakte müssten diese Normen – neben den formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Entscheidungen – auch materiell rechtmäßig i.S.v. verfassungskonform ausgelegt und angewendet worden sein.

Probleme der formellen Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit der Gerichte und ihrer Spruchkörper; Verfahren vor den entscheidenden Kammern und Senaten, Formanforderungen an die Entscheidungen) sind mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt nicht gegeben und daher auch nicht weiter erörterungsbedürftig. Hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der Einzelentscheidungen ist auf die jeweiligen Normen abzustellen.

Dabei müsste zunächst das Regelungssystem des KUG verfassungskonform angewandt worden sein.

aa) § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG – *Auslegung des Begriffs „Person der Zeitgeschichte“*

In den angegriffenen Entscheidungen wird § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dahingehend ausgelegt, dass dem „Bereich der Zeitgeschichte“ Bildnisse von Personen zugeordnet werden, die das öffentliche Interesse punktuell durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis auf sich gezogen haben oder unabhängig von einzelnen Ereignissen aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit finden. Die Gerichte gehen davon aus, dass die Berichterstattung über Strafprozesse der Information der Allgemeinheit dient und insoweit der (jeweilige) Angeklagte dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist; in der Folge wird eine – auch identifizierende – Berichterstattung für statthaft erachtet. Darüber hinaus handelt es sich beim Angeklagten auch um eine – wenn auch lokal – bekannte Person, der auch über den konkreten Anlass hinaus eine gewisse zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt.

Fraglich ist, ob diese konkrete Auslegung des Schutzkonzepts des KUG verhältnismäßig ist.

(1) Legitimer Zweck

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dient dem Schutz des Informationsinteresses der Allgemeinheit. Die angegriffenen Entscheidungen setzen diese allgemeine Zielrichtung im konkreten Fall um und verfolgen damit einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

Die Auslegung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dahingehend, dass dem "Bereich der Zeitgeschichte" auch Personen zugeordnet werden, deren Bild die Öffentlichkeit infolge eines aktuellen strafrechtlichen Bezuges der Beachtung wert findet, fördert zumindest die Befriedigung des Informationsinteresse. Ebenso dient es auch dem Informationsinteresse, dass Bildnisse von Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung außerhalb ihrer repräsentativen Funktion (oder gewohnten Betätigung, wie beim Angeklagten hier etwa im Rahmen eines Benefiz-Fußballspiels mit Topspielern der Vergangenheit) ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden dürfen. Die vorgenommene Auslegung und Anwendung sind somit geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Die Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG wie hier erfolgt müssten erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn ein milderes Mittel in Betracht kommt. Milde-

res Mittel i.d.S. ist jede Auslegung, die das Grundrecht des F weniger intensiv beeinträchtigt und dennoch gleich geeignet ist, das legitime Ziel zu erreichen.

Als milderes Mittel könnte hier zunächst eine Auslegung dahin in Betracht kommen, dass dem „Bereich der Zeitgeschichte“ nur Bildnisse von Personen zugeordnet werden, die das öffentliche Interesse durch ein bestimmtes zeitgeschichtliches Ereignis auf sich gezogen haben. Dem steht indes entgegen, dass gleichermaßen ein Informationsinteresse bezüglich der Personen besteht, die aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung allgemeine Aufmerksamkeit erregen und auch für Betätigungen außerhalb ihrer repräsentativen Funktion (absolute Personen der Zeitgeschichte). Unabhängig vom Umstand, dass F aufgrund seiner – wenn auch nur regionalen – Bekanntheit bereits per se eine zeitgeschichtlich interessante Person darstellt, kommt hier noch hinzu, dass die öffentliche Aufmerksamkeit zusätzlich auf ihn gezogen wurde.

Milderes Mittel könnte darüber hinaus eine Bildberichterstattung unter Nutzung verfremdender Techniken sein (etwa ein schwarzer Balken im Bild). Diese Art der Berichterstattung ist indes nicht gleich geeignet, da hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nur abgeschwächt befriedigt wird. Darüber hinaus dürfte es für F – angesichts der regionalen Bekanntheit – für die Frage des Erkanntwerdens auf einem selbst verfremdeten Foto unter Einbeziehung der identifizierenden Berichterstattung im Übrigen keinen Unterschied machen, ob das Foto verfremdet wurde oder nicht. Auch diese Variante scheidet damit als milderes Mittel aus.

Demnach ist die von den Zivilgerichten vorgenommene Auslegung des Schutzkonzepts des KUG mangels eines milderen Mittels erforderlich.

(4) Angemessenheit

Die vorgenommene Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG müsste angemessen sein, d.h. der beabsichtigte Zweck darf nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen.

(a) Rechtfertigungsanforderungen

Fraglich ist zunächst, welche Anforderungen an die Angemessenheit des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu stellen sind.

Die Verknüpfung des Art. 2 Abs. 1 GG mit dem unbeschränkbaren Art. 1 Abs. 1 GG macht deutlich, diese Anforderungen höher sind als bei einem Eingriff „nur“ in die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG.

Um den verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentfaltung gerecht zu werden, wurde hierfür die sog. „Sphärentheorie“ entwickelt, vgl. *Übersicht*. Danach ist zwischen den verschiedenen Sphären der Persönlichkeitsentfaltung mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und Eingriffsresistenz zu unterscheiden. Namentlich sind dies die Intimsphäre, die Privat- oder Geheimsphäre sowie die Sozialsphäre. Gegen die Sphärentheorie spricht zwar, dass sich einzelne Sphären nur schwer abgrenzen lassen und für verschiedene Menschen von verschiedenen Inhalten sind. Unabhängig von der Konstruktion unterschiedlicher Sphären steigern sich die Rechtfertigungsanforderungen vielmehr mit zunehmender Intensität der Belastung der geistig-sittlichen Integrität der Person. Lediglich der letzte unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung, welcher der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist, taucht als Wesensgehalt oder Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts weiterhin auf.

Für die Frage der Statthaftigkeit einer Abwägung ist damit ex ante zu klären, in welcher Sphäre der Eingriff sich hier bewegt.

Das Grundgesetz gewährt dem Bürger einen unantastbaren Bereich zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung, welcher jeder Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Wegen seiner besonderen Nähe zur Menschenwürde ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut und damit abwägungsfrei geschützt. Diesem Kernbereich gehören insbesondere Ausdrucksformen der Sexualität an; dies aber nicht zwangsläufig und in jedem Fall. Geschützt ist die Freiheit, die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität für sich zu behalten und sie in einem dem staatlichen Zugriff entzogenen Freiraum zu erleben. ABER: Eine Sexualstraftat mag intime Züge tragen, weil sie sich auf dem Gebiet der Sexualität abspielt. Mit ihr geht aber ein gewalttätiger Übergriff in die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit des Opfers einher, so dass ihre Be-

gehung keinesfalls als Ausdruck der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit des Täters angesehen werden kann. Die Tat ist deshalb auch nicht von höchstpersönlicher, die Menschenwürde des Täters berührender Natur, so dass ihm hierfür ein Freiraum zuzubilligen wäre. Auch die weiteren Umstände der Tat, insbesondere die Beziehung des Täters zu seinem Opfer, zählen nicht zu seiner absolut zu schützenden Intimsphäre.⁵

Der Eingriff bewegt sich damit im hier gegebenen Fall zwar im Bereich der Privatsphäre, nicht jedoch in jenem der Intimsphäre, so dass eine Abwägung statthaft, aber auch erforderlich ist.

(b) Abwägung

Es bedarf einer Abwägung zwischen dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtfertigungserfordernisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nicht nur im Lichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, sondern auch im Lichte der von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Pressefreiheit auszulegen ist. Die grundrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit umfasst das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen. Diese freie Berichterstattung entzieht der Presse nicht bestimmte Gegenstände oder Darbietungsweisen. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG will keine Bewertung der Meinung, auch nicht der durch die Presse vermittelten Meinung, vornehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass prominente Personen in der Regel für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen stehen und Leitbild- oder Kontrastfunktionen erfüllen. Dies gilt jedoch nicht nur für Personen des politischen Lebens. Auch den so genannten „absoluten Personen der Zeitgeschichte“, also jenen Personen, deren Bild die Öffentlichkeit um der dargestellten Person willen der Beachtung wert findet, kommt diese Leitbildfunktion zu, so dass ein schützenswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Als zusätzliches öffentliches Interesse muss damit – neben dem allgemeinen Informationsinteresse – die Pressefreiheit als grundgesetzlich verankerte Norm in die Abwägung einbezogen werden.

Dem grundrechtlich geschützten Informationsinteresse der Öffentlichkeit steht dabei das Recht des Abgebildeten auf Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen. Die insoweit gebotene Abwägung eröffnet § 23 Abs. 2 KUG dadurch, dass ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten zu prüfen ist. Eine Auslegung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nach dem Maßstab des Informationsinteresses, bei welcher auch die Bilder von „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ grundsätzlich veröffentlicht werden dürfen, erscheint somit angemessen. -> Verlagerung des tatsächlichen Abwägungsvorgangs auf die Ebene des § 23 Abs. 2 KUG!

Die Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist damit verhältnismäßig.

bb) § 23 Abs. 2 KUG

§ 23 Abs. 2 KUG wurde von den erkennenden Gerichten augenscheinlich so ausgelegt, dass im Ergebnis ein vorrangiges Interesse des F nicht gegeben ist. Die Fotografie zeigt F beim Verlassen des Gerichts, also in einer Alltagssituation. Die Zivilgerichte sahen hierin einen Teilaspekt der Privatsphäre mit der Folge, dass Interessen des F hier nicht die Informationsinteressen der Öffentlichkeit überwiegen. Die Abbildung hatte nach Auffassung der Gerichte – über den reinen Inhalt hinaus – einen Informationswert, gerade im Zusammenhang mit der Prozessberichterstattung.⁶ Diese vorgenommene Auslegung und Anwendung müsste verhältnismäßig sein.

(1) Legitimer Zweck

§ 23 Abs. 2 KUG verfolgt als Zweck, einen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse und dem Schutzinteresse des Abgebildeten zu schaffen. Die angefochtene Rechtsprechung sekundiert dieses Ziel, hierbei handelt es sich um einen legitimen Zweck.

⁵ BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, Absatz-Nr. 25 f., mit weiteren umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html.

⁶ Vgl. zu den Grenzen des § 23 Abs. 2 KUG im Zusammenhang mit Presseberichten über Alltagssituationen bei Eingriffen in die Privatsphäre etwa Fricke, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. München 2009, § 23 KUG Rn. 37 m.w.N.

(2) Geeignetheit

Durch die vorgenommene Auslegung des Begriffes des „berechtigten Interesses“ wird beiden Interessen Raum gegeben und somit der von § 23 Abs. 2 KUG bezweckte Interessenausgleich gefördert. Mit hin ist die Auslegung auch geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Als milderer Mittel könnte eine Auslegung des Begriffes des „berechtigten Interesses“ dahingehend erfolgen, dass die Berichterstattung bei Alltagssituationen im Zusammenhang mit Strafverfolgung restriktiver gehandhabt werden müsste. Eine solche Auslegung würde sich jedoch zu Lasten des Informationsinteresses auswirken; dieses könnte nicht in gleicher Weise befriedigt werden. Es handelt sich somit nicht um ein gleich geeignetes und damit kein milderer Mittel zur Erreichung eines Interessenausgleiches. Die vorgenommene Auslegung und Anwendung des § 23 Abs. 2 KUG sind somit auch erforderlich.

(4) Angemessenheit

Fraglich ist, ob die seitens des Gerichts durchgeführte Abwägung zwischen privaten Interessen des F und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit zutrifft. Eine Angemessenheit wäre nur dann gegeben, wenn beide Interessenlager zu einem gerechten Ausgleich geführt worden wären.

Dem Informationsinteresse kann nur dann genüge getan werden, wenn das Alltags- und Privatleben von Personen der Zeitgeschichte der Berichterstattung nicht vollkommen entzogen wird. Auf der anderen Seite muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten ausreichend beachtet werden. Dies wurde bei der vorliegenden Auslegung des Begriffes des „berechtigten Interesses“ berücksichtigt, wodurch die von den Zivilgerichten vorgenommene Auslegung als angemessen anzusehen ist.

cc) bürgerlich-rechtliche Unterlassungsansprüche – §§ 1004, 823 Abs. 1, 2 BGB

Das bürgerliche Recht normiert insoweit ein Schutzkonzept gegen Wortberichterstattung, welches der Systematik des KUG für die Bildberichterstattung entspricht.

Hinsichtlich des legitimen Zwecks verfolgt das bürgerlich-rechtliche Schutzkonzept – soweit es sich gegen Presseberichterstattung richtet – den gleichen Ansatz wie § 23 Abs. 1 KUG. Deshalb kann insoweit – ebenso wie hinsichtlich der Fragen der Geeignetheit und Erforderlichkeit – auf die dortigen Darstellungen verwiesen werden; die Ausführungen gelten hier entsprechend.

Für die konkrete Abwägung im Wege der Angemessenheit hat die – trotz allem kasuistische – Rechtsprechung über die bereits erörterten Umstände hinaus Leitlinien entwickelt. Nach diesen muss die Darstellung von Tatsachenbehauptungen seitens der Presse i.d.R. geduldet werden, sofern nicht die Verbreitung dieser Tatsachen einen Schaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zum Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Letzteres kann etwa angenommen werden für den Fall, dass die Aussage, obschon wahr, zumindest geeignet ist, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen. Im Raum stehen muss insoweit eine drohende soziale Ausgrenzung bzw. Stigmatisierung.

Auf der anderen Seite sprechen erhebliche Erwägungen für eine vollständige Information der Öffentlichkeit über vorgefallene Straftaten und deren begründende Vorgänge. Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung auch Aufgabe der Presse ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist daher ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Informationsinteresse an näherer Information über die Tat, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen.

Wägt man dieses Interesse mit der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die mit der identifizierenden Berichterstattung über Verfehlungen des Betroffenen verbunden ist, ab, verdient für die tagesaktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang.

Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern er muss auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird. Dieser Vorrang gilt indes nicht schrankenlos. So ist auf den unantastbaren innersten Lebensbereich Rücksicht zu nehmen, der hier jedoch (wie erörtert) nicht betroffen ist.

Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss ferner im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens und seiner Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters keineswegs immer zulässig; insbesondere nicht in Fällen der kleinen Kriminalität oder bei jugendlichen Straftätern. Eine individualisierende Bildberichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens kann allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mit ihrer Tat konfrontiert zu werden.⁷

Damit ist die – identifizierende – Berichterstattung statthaft, die Ablehnung von Rechtsschutz angemessen.

dd) Zwischenergebnis

Die Einzelakte sind mithin verfassungskonform.

c) Zwischenergebnis

Die Schranken-Schranken sind eingehalten.

3. Zwischenergebnis

Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist damit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

IV. Ergebnis

Es liegt somit infolge Rechtfertigung keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vor. Die Verfassungsbeschwerde des F ist demnach unbegründet.

⁷ BVerfG, 1 BvR 1107/09 vom 10.06.2009, Absatz-Nr. 18 ff., mit weiteren umfangreichen Rechtsprechungsnachweisen, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20090610_1bvr110709.html.